

Angaben im Sinne von Art. 1, Absatz 125 des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017

Hinsichtlich der Verpflichtung auf der Internetseite, die von der öffentlichen Verwaltung oder dieser gleichgestellten Körperschaft erhaltenen Geldbeträge auszuweisen, die in Form von Subventionen, Unterstützungen, wirtschaftliche Vergünstigungen, Beiträge oder Sachleistungen, die keinen öffentlichen Charakter aufweisen und keine Gegenleistung, Entgelt oder Schadenersatz darstellen, bescheinigt das Unternehmen hiermit, im **Jahr 2025** folgende öffentliche Beiträge erhalten zu haben (Kassaprinzip):

Öffentliche Körperschaft	Gesetzliche Grundlage	Nr. Dekret / Beschluss	Verwendungszweck - Art der Zuwendung	Datum Erhalt	Betrag
GEMEINDE PARTSCHINS	LG 16/1980 Art3 ABS2 C		Beitrag für die Landwirtschaft	16.04.2025	16.000,00

Die staatlichen Beihilfen und "De Minimis-Beihilfen" sind im gesamtstaatlichen Verzeichnis der staatlichen Beihilfen (RNA) angeführt.